



emcdda.europa.eu

Prosecution of drug-related offences

EMCDDA 2000 selected issue

In EMCDDA 2000 Annual report on the state of the drugs problem in the European Union

letzten fünf Jahren erheblich strenger geworden ist, gibt es in den meisten Mitgliedstaaten bis dato einen Mangel an Qualitätskontrolle, Beobachtung und Bewertung individuell gestalteter Programme.

Strafrechtliche Verfolgung drogenbedingter Delikte

Besitz von Heroin

In 11 Mitgliedstaaten der EU muß bei Gerichtsverfahren wegen Besitz von Heroin oder ähnlichen Substanzen zunächst geklärt werden, ob die sichergestellten Mengen dem eigenen Konsum dienen sollten oder nicht. Der Besitz von bestimmten Mengen für den eigenen Bedarf wird weniger streng beurteilt als im Falle anderer Zwecke. Das übliche Urteil erstreckt sich von Ordnungsstrafen - wie dem Entzug des Führerscheins oder des Passes - über Geldstrafen bis zur Inhaftierung oder einer Strafe auf Bewährung von bis zu 12 Monaten.

In der Praxis ist es jedoch nahezu unmöglich, gemeinsame Kriterien für den Strafvollzug zu definieren – sogar innerhalb eines einzelnen Landes –, da das zuständige Gericht zahlreiche Faktoren dabei berücksichtigen muß, darunter die nationale Gesetzgebung in bezug auf Drogen, den Zustand des Angeklagten sowie den Zeitpunkt und den Ort der begangenen Straftat.

Einige gemeinsame Aspekte können jedoch identifiziert werden. Bagatelldelikte in Form des Besitzes geringfügiger Mengen zur Deckung der eigenen Bedürfnisse führen in der Regel zu einer Verwarnung und der Sicherstellung der Drogen, an Stelle strengerer Strafen. In Dänemark ist jedoch der Besitz einer geringfügigen Dosis zur Deckung des persönlichen Bedarfs erlaubt. In diesen Fällen wird die Sicherstellung unterlassen, da dies kriminelle Handlungen bei der Beschaffung einer neuen Dosis auslösen könnte.

Angesicht des hohen Suchtpotentials des Heroins stellt sich der Besitz dieser Droge häufig als Wiederholungsdelikt heraus, so daß die kriminelle Rückfälligkeit ein bedeutendes Problem ist. In den meisten Mitgliedstaaten müssen rückfällige Straftäter mit einem strengeren Urteil rechnen, wie z. B. Bewährungsfristen oder Inhaftierung, wenn die betreffenden Mengen „bedeutend“ sind.

In der EU wird der Besitz von Heroin und ähnlichen Drogen bis dato juristisch sehr unterschiedlich gehandhabt. In Dänemark kann beispielsweise eine Verwarnung ausgesprochen oder eine Haftstrafe angeordnet werden. In Griechenland kann der Besitz geringer Mengen von Cannabis unter Umständen strenger bestraft werden als derjenige von vergleichbaren Heroinmengen,

ausgehend von dem höheren Suchtpotential, das den Besitz im letzteren Fall nötiger macht als im ersteren. In den Niederlanden wird der Besitz geringer Mengen von „harten“ Drogen zur Deckung des persönlichen Bedarfs in der Regel nicht bestraft, während in Finnland strenger nach Konsumenten „harter“ Drogen als nach Konsumenten „leichter“ Drogen gefahndet wird, obgleich die Gesetzgebung von den einzelnen Gerichten unterschiedlich interpretiert wird.

Eigentumsdelikte

In allen Mitgliedstaaten gelten Eigentumsdelikte vor dem Hintergrund der Drogenbeschaffung als Verbrechen, und die Tatsache, daß der Straftäter drogenabhängig ist birgt keine Milderung in sich. Das jeweilige Urteil ist allerdings abhängig von den Umständen.

Am häufigsten werden diejenigen Abhängigen strafrechtlich verfolgt, die Drogen aus Apotheken bzw. Eigentum aus privatem Besitz zur Finanzierung der Drogenbeschaffung stehlen. Unter günstigen Umständen können sie abhängig von dem Schadenumfang und der dabei angewendeten Gewalt – ein schwer belastender Faktor – zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden. In Irland kann beispielsweise die bedrohliche Verwendung einer Spritze als Waffe, mit der ein anderer genötigt oder verletzt werden soll, eine Strafe zwischen 12 Monaten und lebenslänglich zur Folge haben. Im Falle von Diebstahl im kleinen Umfang – „Bagatelldiebstahl“ – können gemäß der nationalen Gesetzgebung mildernde Umstände unter der Bedingung geltend gemacht werden, daß der Straftäter sich einer entsprechenden Behandlung unterzieht.

Wenn ein Diebstahl im kleinen Umfang von jemandem begangen wird, der nicht vorbestraft ist und keine ernsthaften Suchtprobleme hat, fällt das Urteil meistens in Form einer Verwarnung zuzüglich einer Geldstrafe aus, obwohl eine Haftstrafe nicht auszuschließen ist. Wenn es sich dabei im Gegenteil um eine Person mit ernsthaften Suchtproblemen handelt, die sich dessen bewußt und bereit ist, sich einer dementsprechenden Behandlung zu unterziehen, wird die Anklage meistens fallengelassen, und das übliche Urteil lautet auf Bewährung mit Anordnung einer Therapie.

Die Bevorzugung der Therapie als Alternative zur Inhaftierung ist ein gemeinsames Prinzip unter den meisten EU-Mitgliedstaaten und stellt die Grundlage der österreichischen Drogenpolitik dar. Entsprechende Strafen werden oft zur Bewährung ausgesetzt, gefolgt von der erfolgreichen Durchführung einer Therapie. In Dänemark wurde zwischen 1995 und 1998 ein Pilotprojekt zur Behandlung statt Inhaftierung von kriminell gewor-

denen Abhängigen durchgeführt, dessen Ergebnisse mit Bedacht als positiv bewertet werden können. Obwohl die meisten Teilnehmer mindestens einmal rückfällig wurden, beging keiner ein Drogendelikt während der Dauer der Untersuchung. In Irland werden die für Drogen zuständigen Gerichte im Rahmen eines Pilotprojektes dazu ermächtigt, Behandlungen mit sofortiger Wirkung anzuordnen und die Verantwortung für deren Fortschritt vollständig an die betreffende Person zu übertragen. In ähnlicher Weise zielt die 1998 im Vereinigten Königreich verabschiedete Verfügung zur Drogenbehandlung und Drogenprüfung (DTTO) auf die Reduzierung der drogenbedingten Kriminalität durch die gerichtlich gesteuerte Behandlung und gesellschaftliche Rehabilitation unter der Aufsicht des Bewährungsdienstes. Selbst in Fällen, in denen Abhängige zu Haftstrafen verurteilt werden, wird in den Ländern der EU in zunehmendem Maße eine begleitende Therapie innerhalb der Vollzugsanstalten angeordnet.

Drogenhandel

Der Handel mit Drogen zur Finanzierung der eigenen Abhängigkeit ist ein übliches Verhaltensmuster innerhalb Europas und wird in den meisten Mitgliedstaaten unabhängig von den sonstigen Umständen als Verbrechen geahndet. Allerdings wird der Umfang der begangenen Straftat bei der Verurteilung berücksichtigt; in den einzelnen Ländern sind die Strafen unterschiedlich und reichen von einer Geldstrafe über befristete Haftstrafen bis zur lebenslänglichen Inhaftierung im Vereinigten Königreich.

Trotz der Vielzahl an verfügbaren Daten in der EU können bestimmte gemeinsame Faktoren identifiziert werden, die das Urteil wegen Drogenhandels beeinflussen.

Menge und Kundschaft

In den meisten EU-Ländern wird der Verkauf von geringfügigen Mengen als migrationsbedingter Umstand im Gegensatz zum groß angelegten Drogenhandel gehandhabt. In Griechenland können Drogenkonsumenten, die geringe Mengen ausschließlich zur Deckung ihres persönlichen Bedarfs untereinander austauschen, zu einer Haftstrafe von sechs Monaten verurteilt werden, die möglicherweise jedoch in eine Geldstrafe umgewandelt oder zur Bewährung ausgesetzt wird. Drogenabhängige, die wegen groß angelegten Drogenhandels verurteilt werden, können Haftstrafen von bis zu acht Jahren erhalten, während nicht abhängige Straftäter mit einer lebenslänglichen Haftstrafe rechnen müssen. In Schweden schwankt die Dauer der Haftstrafe zwischen zwei Monaten und zwei bis drei Jahren, je

nach gehandelter Drogenmenge. Der Schmuggel ohne kommerzielle Zwecke gilt beispielsweise im Vereinigten Königreich dabei als mildernder Umstand.

Ausmaß der Abhängigkeit

In allen Mitgliedstaaten kann das Ausmaß der Abhängigkeit die Entscheidung beeinflussen, ob eine Therapie einer Haftstrafe vorgezogen wird.

Art der Substanz

Auf gerichtlicher Ebene wird zwischen den gefährlicheren Drogen mit einem hohen Suchtpotential, wie Heroin, und den weniger gefährlichen Drogen mit geringerem Suchtpotential, wie Cannabis, differenziert. In der Praxis sind in Griechenland polizeiliche Prioritäten zur Fahndung von Drogenhändlern in Abhängigkeit der Art der jeweiligen Substanz eingeführt worden. Heroin gilt als die gefährlichste Substanz, nach der demnach am intensivsten gefahndet wird, gefolgt von Kokain, synthetischen Drogen und Cannabis. In Luxemburg wird die Gesetzgebung gegenwärtig dahingehend geändert, die Gefährlichkeit der Drogen als Kriterium für entsprechend neu definierte Strafen einzuführen.

Rückfälligkeit

Wiederholungstaten können in fast allen Mitgliedstaaten eine strengere Verurteilung zur Folge haben. In Dänemark kann der wiederholte Verkauf von als gefährlich eingestuften Drogen zu Haftstrafen von bis zu sechs Jahren führen. Wenn „bedeutende“ Mengen dabei gefunden werden, kann die Dauer der Haftstrafe auf bis zu zehn Jahre angehoben werden. In Luxemburg wird der Handel mit Drogen jeder Art mit Haft zwischen einem und fünf Jahren und/oder Bußgeldern geahndet. Bei rückfälligen Straftätern kann das Ausmaß der Strafe innerhalb der ersten fünf Jahre nach der erstmals begangenen Straftat verdoppelt werden. Angesichts der Tatsache, daß der Verkauf von Drogen gefolgt vom Bagatelldiebstahl von Abhängigen als häufigster Weg zur Beschaffung der von ihnen konsumierten Drogen begangen wird, ist die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in solchen Fällen sehr hoch. Obwohl die Rückfälligkeit stark von der physischen Abhängigkeit bedingt wird, sind die Haftstrafen unter diesen Umständen entsprechend strenger und überwiegen gegenüber der Anordnung einer Drogentherapie.

Obwohl in der EU der Besitz kleinerer Drogenmengen zur Deckung des persönlichen Bedarfs aus der Sicht der Justiz allgemein als mildernder Umstand gilt, ist die gerichtliche Trennungslinie zwischen Besitz und Handel sehr verschwommen. Diese beiden Straftaten werden unterschiedlich behandelt, und dennoch sind bis dato

keine eindeutigen Parameter zu deren Unterscheidung ausgearbeitet worden, so daß dieselbe Straftat unter Umständen jeweils zu verschiedenen Schuldsprüchen führen kann. Trotz der Einführung der Drogentherapie als ernsthafte Alternative zur Inhaftierung in allen Ländern der EU sind noch keine Methoden zu deren Bewertung auf EU-Ebene konzipiert worden.

Problematik um drogenabhängige Frauen und deren Kinder

Spezifische Daten zur Drogenabhängigkeit von Frauen und deren Folgen sind bis dato nicht in die Drogeninformationssysteme der EU geflossen. In den meisten Mitgliedstaaten werden allerdings verschiedene Programme zur Behandlung dieser Problematik angeboten, obgleich in unterschiedlichem Maße und mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Drogenkonsum unter Frauen

Im allgemeinen konsumieren Männer mehr illegale Drogen als Frauen. Die Unterschiede in den jeweiligen Mustern sind komplex und hängen von der Substanz im einzelnen sowie von dem Alter des Konsumenten, dessen gesellschaftlichem Umfeld, seiner Bildung und der geographischen Lage seines Wohnsitzes ab. Während männliche Jugendliche mehr als weibliche Jugendliche zum Konsum von Cannabis tendieren, ist die Differenz im Alter zwischen 15 und 16 Jahren gering bzw. nicht vorhanden. In einer späteren Altersstufe, zwischen 20 und 24 Jahren, überwiegt jedoch der Konsum unter Männern. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Prävalenz der letzten 12 Monate und in dem spezifischen Konsum bestimmter Drogen sind noch deutlicher.

Das Phänomen, daß weibliche Jugendliche oft früher mit Drogen experimentieren als männliche, ist in der Regel auf den Umgang der ersteren mit älteren männlichen Freunden zurückzuführen, die sie dazu bewegen. Mit zunehmendem Alter treten weitere Unterschiede in den Konsummustern von männlichen und weiblichen Jugendlichen auf, die im Laufe der Zeit verstärkt werden.

Obwohl der Konsum von Drogen unter Männern häufiger als unter Frauen festzustellen ist, führen rechtliche, kulturelle, bildungsspezifische und geographische Faktoren zu einer wachsenden Prävalenz unter Frauen. Geschlechtsspezifische Unterschiede im Konsumverhalten treten unter Bedingungen strengerer gesetzlicher Strafen sowie unter frühzeitigen Schulabgängern und in der ländlichen Bevölkerung verstärkt auf. Diese Unterschiede sind weniger deutlich, wenn eine breitere Akzeptanz und ein größerer Konsum von Drogen wie Cannabis gegeben sind. Im Jahr 1998 war die Anzahl der männlichen Konsumenten von Drogen (hauptsächlich von Cannabis) in Griechenland höher als die entsprechende Anzahl der Frauen. Letztere war jedoch sechsmal höher als 1984 verzeichnet, wohingegen die Konsumrate unter Männern innerhalb dieses Zeitraumes um weniger als einen Faktor 3 anstieg.

Im direkten Gegensatz zu den illegalen Drogen steht der Konsum von Medikamenten wie Benzodiazepinen, der unter Frauen stärker ausgeprägt ist als unter Männern, wobei die Unterschiede mit zunehmendem Alter größer werden. Ungeachtet der ebenso verheerenden gesundheitlichen Folgen der regelmäßigen Einnahme führt der Konsum von Medikamenten tendenziell zu einer

Tabelle 3

Mitgliedstaat	Programme zur Deckung der Bedürfnisse von drogenabhängigen Frauen				
	Schwangere	Sex-Arbeiterinnen	Drogenabhängige Frauen und deren Kinder	Weibliche Inhaftierte	Schulmädchen und weibliche Jugendliche
Belgien	++	-	++	-	-
Dänemark	++	+	+	-	-
Deutschland	-	+	++	+	+
Griechenland	+	+	+	-	-
Spanien	-	++	+	+	-
Frankreich	+	+	-	-	-
Irland	+	++	+	+	-
Italien	-	+	++	-	+
Luxemburg	-	+	-	-	-
Niederlande	-	+	+	-	-
Österreich	++	+	++	-	+
Portugal	++	+	+	+	-
Finnland	-	-	+	-	-
Schweden	++	-	+	-	++
Vereinigtes Königreich	++	++	++	++	++

Anmerkungen: - Keine verfügbaren Daten oder Programme
 + Mindestens ein angegebenes Programm
 ++ Mehr als ein angegebenes Programm

Quellen: Nationale Reitox-Berichte von 1999; Dagmar Hedrich, „Community-based services for female drug users in Europe“ (Gemeindegetragene Dienstleistungen für weibliche Drogenkonsumenten in Europa), Pempidou-Gruppe des Europarates, unveröffentlichter Bericht, Dezember 1999.